

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 46 (1949)

Heft: 4

Artikel: Einladung zur 42. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836805>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

46. JAHRGANG

Nr. 4

1. APRIL 1949

Einladung

zur 42. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

auf Dienstag, den 10. Mai 1949, vormittags 10 Uhr
in Zürich, Kongreßgebäude (Übungssaal — Eingang Gotthardstraße)

Traktanden:

1. Eröffnung der Konferenz durch den Präsidenten der Ständigen Kommission, Herrn Nationalrat Dr. *Max Wey*, Stadtpräsident, Luzern.
2. Begrüßung der Konferenzteilnehmer durch Herrn Regierungsrat *J. Heußer*, Direktor der Fürsorge des Kantons Zürich.
3. Tätigkeitsbericht des Präsidenten.
4. Jahresrechnung 1948.
5. Arbeitsprogramm.
6. Spar-Aussteuern.
7. Wahlen.
8. „Eheschwierigkeiten als Ursache der Armut.“
Referent: Herr Dr. *Peter Moor*, Direktor der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden und Leiter der Sexual- und Eheberatungsstelle des Kantons Aargau.
9. Diskussion.
10. Allfälliges.

Für die Ständige Kommission:

Der Präsident:

Dr. *M. Wey*, Nat.-Rat.,
Luzern

Der Aktuar:

Fürsprecher *F. Rammelmeyer*,
1. Sekretär der Direktion der
sozialen Fürsorge der Stadt Bern.

Nach Schluß der Verhandlungen, etwa 12.30 Uhr, gemeinsames Mittagessen im Kongreßgebäude (großer Kongreß-Saal).

Bitte wenden!

Nachmittagsprogramm:

- a) *Bei schönem Wetter*: Seerundfahrt, Abfahrt 14.30 Uhr Dampfschiffsteg Bürkliplatz. Rückkehr spätestens 17.00 Uhr, so daß die Abendschnellzüge erreicht werden.
- b) *Bei schlechtem Wetter*: Programm wird am Verhandlungstage bekanntgegeben.

Anmeldungen für die Versammlung, das Mittagessen und die Nachmittagsveranstaltung sind bis spätestens Donnerstag, den 5. Mai 1949 an den Aktuar zu richten (Tel. 031/20 421). Im Interesse einer reibungslosen Vorbereitung der Veranstaltung wird um Innehaltung der Meldefrist dringend gebeten.

Die bundesgesetzlichen Maßnahmen gegen die Tuberkulose und die Armenpflege

Von A. Wild, a. Pfr., Zürich 2

Das neue Bundesgesetz betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 8. Oktober 1948, das, nachdem das Referendum zustandegekommen ist, im Mai der Volksabstimmung unterbreitet werden wird, erinnert uns daran, daß die Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose und betr. die daraus entstehenden Kosten schon im Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 enthalten sind. „Dieses ist in erster Linie ein Subventionsgesetz und sieht einerseits Vorbeugungsmaßnahmen und anderseits Heilungs- und Fürsorgemaßnahmen vor. Daneben fördert der Bund die Tuberkulosenversicherung durch Gewährung besonderer Beiträge an die anerkannten Krankenkassen.“ (Siehe Botschaft des Bundesrates vom 8. Juli 1947.) Die Durchführung der im Gesetze vorgesehenen Maßnahmen ist den Kantonen übertragen. Sie sorgen nach Art. 10 u. a. dafür, daß von Fürsorgestellen oder Fürsorgediensten zur Ermittlung der Tuberkulösen, zur Beratung, Überwachung und Unterstützung der zu Hause gepflegten Tuberkulösen und ihrer Familien, insbesondere der tuberkuloseverdächtigen und tuberkulosegefährdeten Kinder, sowie zur Stellenvermittlung für Arbeitsfähige das Nötige vorgekehrt wird. An die hier genannten Einrichtungen, sowie an Vereinigungen zur Bekämpfung der Tuberkulose leistet der Bund Beiträge von 25—33% der reinen Ausgaben. Die Kantone sichern sich zum Vollzuge des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen die Mitarbeit der privaten Organisationen zur Bekämpfung der Tuberkulose. Sie berücksichtigen dabei tunlichst die Sekretariate oder kantonalen Zentralstellen dieser Organisationen. Es steht den Kantonen frei, einzelne amtliche Aufgaben und Befugnisse, die sich auf die Durchführung des Gesetzes beziehen, privaten Fürsorgeorganisationen zu übertragen. Gründung und Ausbau derartiger Organisationen sollen da, wo sie noch nicht oder nicht in genügendem Umfange vorhanden sind, durch die Kantone gefördert werden (Art. 7 der Vollziehungsverordnung zum BG vom 20. Juni 1930). Speziell die Überwachung von Pflegekindern wird den Kantonen noch in Art. 40 und 41 der Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 zur Pflicht gemacht. Die kantonalen Ligen gegen die Tuberkulose nahmen sich nun durch ihre 430 Fürsorgestellen 94 500 Personen im Jahre 1944 an. Die Ausgaben für diese Tätigkeit betragen Fr. 7 605 900.—, an die von Krankenkassen, Angehörigen der Kranken, Behörden usw. Rückerstattungen im Betrage von Fr. 3 798 943.— geleistet wurden. An die restlichen Ausgaben zahlte der Bund einen Beitrag von Fr. 966 898.—, so daß sich die von den Fürsorgeorganisationen selber aufgebrachten Mittel an die Ausgaben des Jahres 1944 auf